

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 17

Düsseldorf, Donnerstag, den 8. Dezember

1949

Inhalt: Neuordnungsmaßnahmen in der Stadt Goch S. 85; Neuordnungsmaßnahmen in der Stadt Grevenbroich S. 85; Sterbefallanzeigen nach § 35 des Personenstandsgesetzes S. 85; Ergänzung des vom Landtag am 11. Oktober 1949 beschlossenen Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der rev. DGO. vom 1. April 1946 S. 85; Umlauf des Amtsblattes der Bezirksregierung innerhalb der Kommunalverwaltungen S. 86; Zwangshaft nach § 56 PVG. und § 132 LVG. S. 86; Vereinfachtes Enteignungsverfahren S. 86; Versteigerungswesen; hier Versteigerung neuer Sachen S. 86; Schornsteinfegerwesen S. 87; Ungültigkeit von Sprengstofflizenzen S. 87; Errichtung von Weingroßhandelsunternehmen S. 87; Apothekenbetriebsrecht S. 87; Beschäftigung von Verfolgten des Nazi-regimes S. 87; Übernahme der Fahrtkosten für Heimkehrer vom Hilfskrankenhaus zum Heimatort S. 87; Verlust des Sonderausweises Nr. 91 Opladen S. 88; Wiedergutmachung; Strafregisterauszüge im Anerkennungsverfahren S. 88; Zuteilung von Lebensmitteln für Weihnachtsbescherungen S. 88; Wiedergutmachung; Auskunft aus dem Strafregister S. 88; Flüchtlingsfürsorge; hier Anträge an den Herrn Sozialminister auf Bewilligung einmaliger Beihilfen bei wirtschaftlicher Notlage S. 88; Heimatvertriebene Unternehmer der zuckerverarbeitenden Industrie S. 88; Stellung der Angehörigen der Deutschen Bundesbahn in Wohnungsangelegenheiten S. 89; Verwaltung der Umstellungsgrundschulden S. 89; Meldung der im Bau befindlichen und stillgelegten Bauvorhaben S. 89; Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur S. 90; Wegeeinziehung S. 90; Personalmeldungen der Bezirksregierung Düsseldorf S. 90.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden

260. Neuordnungsmaßnahmen in der Stadt Goch.

In der Stadt Goch werden Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vorgenommen. Die Neuordnung wird von der Stadt als Selbstverwaltungsaufgabe durchgeführt.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1949.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
In Vertretung: Heller.

261. Neuordnungsmaßnahmen in der Stadt Grevenbroich.

In der Stadt Grevenbroich werden Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vorgenommen. Die Neuordnung wird von der Stadt als Selbstverwaltungsaufgabe durchgeführt.

Düsseldorf, den 26. November 1949.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
In Vertretung: Rühl.

Bekanntmachungen und Verwaltungsanordnungen des Regierungspräsidenten

262. Sterbefallanzeigen nach § 35 des Personenstandsgesetzes.

Der Regierungspräsident.
A. V. 61.6.4

Düsseldorf, den 25. November 1949.

Nach einem kürzlich ergangenen Erlaß des Herrn Innenministers rechnen auch Betriebsunfälle mit tödlichem Ausgang zu den unnatürlichen Todesfällen, die von den örtlichen Polizeidienststellen den Standesämtern schriftlich mitzuteilen sind.

Im Auftrage: Luyken.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen als untere Verwaltungsbehörde in Standesamtsangelegenheiten und die Standesämter des Bezirks.

263. Ergänzung des vom Landtag am 11. Oktober 1949 beschlossenen Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der rev. DGO. vom 1. April 1946.

Der Regierungspräsident.
K 41/0—0

Düsseldorf, den 28. November 1949.

Der Landtag hat am 10. 11. 1949 ein Gesetz zur Ergänzung des vom Landtag am 11. 10. 1949 beschlossenen Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der rev. DGO. vom 1. 4. 1946 beschlossen.

Danach erhält der § 5 des vom Landtag am 11. 10. 1949 beschlossenen Gesetzes folgende Fassung:

- „1. Gewählt wird durch Stimmzettel.
2. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist.
3. Wird diese Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben.
4. Ist auf diese Weise die Wahl nicht durchzuführen, so ist die Wahl im Rat der Gemeinde in einer innerhalb 2 Wochen erneut einzuberufenden Sitzung in geheimer Abstimmung zu wiederholen. Gewählt ist dann, wer in diesem Wahlgang die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

5. Ergibt sich unter zwei zur Wahl stehenden Personen Stimmgleichheit, so ist die Wahl im Rat der Gemeinde in einer innerhalb 2 Wochen erneut einzuberufenden Sitzung in geheimer Abstimmung zu wiederholen. Ergibt sich hierbei wiederum Stimmgleichheit, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, deren Wahl im Rat der Gemeinde unentschieden geblieben ist, durch die nach dem Gemeindegewahlgesetz vom 6. 4. 1948 (GVBl. S. 185) wahlberechtigten Einwohner der Gemeinde zu erfolgen. Auf das Wahlverfahren finden die Bestimmungen des Gemeindegewahlgesetzes sinngemäß Anwendung.

6. Abs. 5 gilt entsprechend, wenn zwischen mehr als zwei zur Wahl stehenden Personen Stimmgleichheit sich ergibt.

7. Gegen die Gültigkeit einer Wahl kann jeder Gemeinderat binnen 2 Wochen nach Feststellung

des Wahlergebnisses beim Vorsitzenden des Rats Einspruch erheben, über den der Rat entscheidet.

8. Die Bestimmungen der As. 1—7 gelten sinngemäß auch für Ämter und Landkreise."

Das vom Landtag am 10. 11. 1949 beschlossene Gesetz, das die vorstehende neue Fassung des § 5 vorsieht, tritt rückwirkend mit der Verkündung des am 11. 10. 1949 vom Landtag beschlossenen Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der rev. Deutschen Gemeindeordnung vom 1. 4. 1946 in Kraft.

Baurichter.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

264. Umlauf des Amtsblattes der Bezirksregierung innerhalb der Kommunalverwaltungen.

Der Regierungspräsident.

K 02

Düsseldorf, den 30. November 1949.

Seitdem meine Rundverfügungen auf Grund des Erlasses des Herrn Innenministers vom 14. 7. 1949 — Abt. I 14 — 1 Nr. 142/49 — Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 59 v. 27. 7. 1949 — nur noch im Amtsblatt der Bezirksregierung veröffentlicht werden, ist festzustellen, daß bei einigen Dezernaten die angeforderten Berichte verspätet oder gar nicht vorgelegt werden.

Nachprüfungen ergaben, daß die Sachbearbeiter der kommunalen Verwaltungen von meinen Rundverfügungen keine Kenntnis erhalten hatten, da ihnen das Amtsblatt nicht zugeleitet worden war.

Ich bitte daher, in Zukunft darauf zu achten, daß sämtliche Sachbearbeiter von den in meinem Amtsblatt veröffentlichten Bekanntmachungen und Verwaltungsanordnungen rechtzeitig unterrichtet werden.

Die Lieferung einer einseitig bedruckten Ausgabe des Amtsblattes, die ich in Ziffer 100 des Amtsblattes Nr. 7 vom 30. 8. 1949 in Aussicht stellte, konnte bisher nicht erfolgen, weil zu wenig Bestellungen eingingen.

Ich bitte daher nochmals zu prüfen, ob eine derartige Ausgabe benötigt wird und entsprechende Bestellungen an meine Amtsblattstelle zu richten. Bis zu einer endgültigen Regelung empfehle ich, statt der einseitig bedruckten zwei doppelseitig bedruckte Ausgaben zu beziehen, aus denen die einzelnen Verfügungen ausgeschnitten und den zuständigen Dienststellen zugeleitet werden können.

In Vertretung: Schwidden.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

265. Zwangshaft nach § 56 PVG. und § 132 LVG.

Der Regierungspräsident.

P 1020/421/49

Düsseldorf, den 30. November 1949.

Der Herr Innenminister weist in einem Erlaß vom 19. 11. 1949 auf Artikel 104 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland hin, wonach über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung nur der Richter zu entscheiden hat. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

Das angekündigte Ausführungsgesetz ist noch nicht ergangen, jedoch in Vorbereitung. Bis zum Er-

laß dieses Gesetzes ist von der Verhängung von Zwangshaft abzusehen.

In Vertretung: Schwidden.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

266. Vereinfachtes Enteignungsverfahren.

Der Regierungspräsident.

IV Q 183/20 — V — 61

Düsseldorf, den 23. November 1949.

Der Herr Wirtschaftsminister teilt durch Erlaß vom 11. 11. 1949 — II C 3a 2 — Wa. III/8 mit, daß das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen am 24. 10. 1949 auf seinen Antrag folgendes beschlossen hat:

„Anordnung!

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Ges. S. 211) wird hierdurch angeordnet:

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind anzuwenden in dem Enteignungsverfahren, welches zugunsten der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft in Moers auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 23. 2. 1914 zum Zwecke der Verwirklichung des „Sonderentwurfs zur Vorflutbeschaffung im Gebiet des Moersbaches bei Moers vom 21. 7. 1948“ zur Durchführung kommt.“

Im Auftrage: Dr. Kaiser.

267. Versteigererwesen; hier Versteigerung neuer Sachen.

Der Regierungspräsident.

— G. —

Düsseldorf, den 25. November 1949.

Nach § 46 (1) Ziffer 5 a der Versteigerungsvorschriften ist die Genehmigung zur Versteigerung zu versagen, wenn zu befürchten ist, daß die Versteigerung angessene Gewerbetreibende empfindlich schädigen würde. Eine solche Schädigung ist nach § 46 (2) a.a.O. in der Regel zu befürchten bei Versteigerungen von neuen Sachen. Diese dürfen zur Versteigerung nur zugelassen werden,

1. wenn sie aus einem Nachlaß oder Konkurs oder einer Masse stammen, die der Schuldner im gerichtlichen Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses einem Dritten zur Verwendung für die Gläubiger überlassen hat (Treuhand- oder Liquidationsvergleich), oder wenn sie wegen Geschäftsaufgabe veräußert werden sollen,
2. in anderen Fällen nur, wenn nach Anhörung der zuständigen Industrie- und Handelskammer festgestellt ist, daß die Versteigerung unbedenklich vorgenommen werden kann.

Ich bitte, die von den Versteigerern einzureichenden Listen der zu versteigernden Sachen jeweils sorgfältig zu überprüfen und die Genehmigung zur Versteigerung neuer Sachen zu versagen, falls nicht die vorgenannten Ausnahmefälle vorliegen. Ferner bitte ich, die Versteigerungen daraufhin zu überwachen, daß keine anderen als die nachgewiesenen Sachen versteigert werden.

Im Auftrage: Friedrich.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

268. Schornsteinfegerwesen.

Der Regierungspräsident.
G. Schf. gen.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1949.

Da in den letzten Monaten die Buchführung sämtlicher Bezirksschornsteinfegermeister eingehend überprüft worden ist, kann in diesem Jahre von der nach § 40 VOSch. zum Jahresschluß vorgeschriebenen Nachprüfung der Buchführung abgesehen werden.

Zur Erleichterung der bevorstehenden Kehrbezirkseinteilung bitte ich, die Bezirksschornsteinfegermeister zu veranlassen, unverzüglich das Gebührenaufkommen für das 1. Halbjahr 1949 an Hand der Kherbücher für die einzelnen Straßen, Plätze und Ortschaften ihres Bezirks gesondert zusammenzustellen und diese Zusammenstellung mit den Kherbüchern vom 1. 1. 1950 ab zur Vorlage bereitzuhalten.

Im Auftrage: Friedrich.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

269. Ungültigkeit von Sprengstofflizenzen.

Der Regierungspräsident.
GA. 54/8 spec.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1949.

Folgende Sprengstofflizenzen wurden vorzeitig zurückgezogen und werden hierdurch mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

Name u. Wohnung des Inhabers	Muster, Nr. u. Jahr der Ausstellung der Lizenz	Aussteller
Melchior Roden, Duisburg-Ruhrort, Weinhagenstr. 18	Gedr. Kl. 1 NRW/35/59 G 1 Transport NRW/35/37 T	Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf
Fa. Josef Baum & Co., Duisburg-Ruhrort, Weinhagenstr. 18	Lager NRW/35/24 L 1949	Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf

Im Auftrage: John.

270. Errichtung von Weingroßhandelsunternehmen.

Der Regierungspräsident.
III EW 14.00

Düsseldorf, den 28. November 1949.

Im Interesse der Verbraucherschaft ist eine Überwachung der Weinhandlungen nach den Vorschriften des Weingesetzes erforderlich. Ich bitte daher, die Anmeldungen von Weingroßhandelsunternehmen dem staatl. Weinkontrolleur Josef Gessinger beim Nahrungsmitteluntersuchungsamt in Köln laufend bekanntzugeben.

Im Auftrage: Luyken.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

271. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
M 41.8 Nr. 695/49

Düsseldorf, den 29. November 1949.

Mit Genehmigung des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in der Landgemeinde Neukirchen-Vluyn, und

zwar für den Ortsteil Vluyn, eine Apotheken-Neukonzession vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 15. 1. 1950 ihr Gesuch unter Beifügung der durch die Runderlasse des ehemaligen Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI A 3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen, sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1948 — II A 3 — 40 — 0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stande der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrage: Dr. Josten.

272. Beschäftigung von Verfolgten des Naziregimes.

Der Regierungspräsident.

— S — V. d. N. — A — 1 — 49 Bb/Ho.

Düsseldorf, den 24. November 1949.

Wie mir der Herr Innenminister mit Erlaß vom 10. 11. 1949 — II — A/1 — 13 28/49 — mitteilt, ist ihm bekanntgeworden, daß u. a. auch öffentlich Bedienstete, die als Verfolgte des Naziregimes anerkannt sind, von Behörden Kündigungen ihres Dienstverhältnisses erhalten.

Ich bitte, bei Ihrer und den Ihnen nachgeordneten Behörden feststellen zu lassen, ob und gegebenenfalls in wieviel Fällen und aus welchen Gründen solche Kündigungen ausgesprochen wurden oder beabsichtigt sind. Hierüber bitte ich mir beschleunigt zu berichten.

Fehlanzeige erforderlich.

Baurichter.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

273. Übernahme der Fahrtkosten für Heimkehrer vom Hilfskrankenhaus zum Heimatort.

Der Regierungspräsident.

— S — 1.0. Re/Ma

Düsseldorf, den 24. November 1949.

Heimkehrer erhalten nach ihrer Entlassung im Lager Friedland/Leine eine Freifahrt bis in den Heimatort gemäß Eisenbahnverkehrsblatt 298/32 vom 1. 11. 1948. Kranke Heimkehrer, die im Anschluß an die Entlassung in Friedland/Leine in ein Krankenhaus verlegt werden, erhalten nach Wiederherstellung ihrer Gesundheit gegen Vorlage ihres D 2-Scheines, der mit einem Vermerk des leitenden Arztes der Krankenanstalt versehen ist, eine weitere Freifahrt bis in ihren Heimatort gemäß Eisenbahnverkehrsblatt 49/3 vom 1. 2. 1949.

Heimkehrer, die bereits einige Zeit im Heimatort verbracht haben und vom Amtsarzt in eine Klinik, Krankenanstalt oder in ein Erholungsheim eingewiesen werden, erhalten eine Fahrpreisvergünstigung von 50 Prozent für die Hin- und Rückfahrt zum Heim und zum Besuch der Angehörigen gegen Vorlage der amtsärztlichen Bescheinigung. Diese neue

Regelung ist veröffentlicht im Tarif- und Verkehrsanzeiger 609/23/49.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

Zusatz für die Stadtverwaltung — Bezirksfürsorgeverband — in Duisburg: Der dortige Bericht vom 25. 10. 1949 — 70/09 — dürfte hiermit seine Erledigung gefunden haben.

Im Auftrage: Bölling.

274. Verlust des Sonderausweises Nr. 91 Opladen.

Der Regierungspräsident.

— S — V. d. N. — A — 1 — 49 Bb/Ho.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1949.

Der grüne Sonderausweis Nr. 91, ausgestellt auf den Namen Otto Farsen, Wermelskirchen, Waldstr. 8, wird hiermit, wegen Verlusts, für ungültig erklärt.

Bei Vorzeigen dieses Ausweises bitte ich, denselben einzuziehen und dem Amt für Wiedergutmachung in Opladen umgehend zu übersenden.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

275. Wiedergutmachung; Strafregisterauszüge im Anerkennungsverfahren.

Der Regierungspräsident.

S. — V. d. N. — Ank. — Dr. Me./Lo.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1949.

Der Herr Innenminister weist nochmals darauf hin, daß ihm Anträge auf Übersendung unbeschränkter Strafregisterauszüge nur bei begründetem Verdacht schwerer Verbrechen zuzuleiten sind.

Sinn und Zweck der Beschränkung der Auskunftspflicht ist, den ehemaligen Straffälligen den Weg ins normale Leben wieder zu ermöglichen. Es ist daher nur ausnahmsweise angebracht, daß über die beschränkte Auskunft hinaus frühere Strafen bei der Anerkennung bewertet werden.

Nur dann, wenn das Gesamtverhalten des Antragstellers zu erheblichen Bedenken Anlaß gibt, soll ein unbeschränkter Strafregisterauszug angefordert werden. In diesen Fällen ist die Anforderung schriftlich zu begründen.

Unter allen Umständen ist dafür Sorge zu tragen, daß von dem Inhalt des Strafregisterauszuges nur die dienstlich damit befaßten Personen Kenntnis erhalten. Es wird dieserhalb nochmals auf die Schweigepflicht dieser Personen verwiesen. Anträge der vorgenannten Art sind auf dem Dienstwege vorzulegen.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

276. Zuteilung von Lebensmitteln für Weihnachtsbescherungen.

Der Regierungspräsident.

— S — V. d. N. — A — 1 — 49 Bb/Ho.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1949.

Mit Rundschreiben Nr. 335 vom 25. 11. 1949 teilt das Landesernährungsamt den Ernährungsämtern bei den Stadt- und Kreisverwaltungen mit, daß im Hinblick auf das bevorstehende Weihnachtsfest dem nachstehend aufgeführten Personenkreis Lebensmittel (Weizenmehl, Zucker und Handelsfette) zur Herstellung von Weihnachtsgebäck zur Verfügung

gestellt werden. Auf besonderen Wunsch können diese Lebensmittel bei Selbstherstellung an die betr. Organisationen in natura ausgegeben werden.

Der Personenkreis umfaßt:

Ostvertriebene, Flüchtlinge, alte und gebrechliche Personen, Blinde, Schwerkriegsbeschädigte, Insassen von Waisenhäusern usw. sowie Verfolgte des Nazi-regimes.

Ich bitte, den in Frage kommenden Personenkreis bzw. die zuständigen Betreuungsorganisationen und -Einrichtungen entsprechend zu verständigen.

In Vertretung: Schwidden.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

277. Wiedergutmachung; Auskunft aus dem Strafregister.

Der Regierungspräsident.

S. — V. d. N. — Ank. — Dr. Me./Lo.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1949.

Im Nachgang zu dem Erlaß des Herrn Innenministers Nr. 25/49 vom 1. 9. 1949 — V/1 — 305 — c — 6 —, Ihnen im Abdruck übersandt mit meiner Verfügung vom 14. 10. 1949 — S. — V. d. N. — Ank. — weise ich noch auf den im MBl. NW. 1949, S. 1051, veröffentlichten RdErl. des Herrn Innenministers Nr. 43/49 vom 8. 11. 1949 — Abt. V/1 — 305 — c — 07 —, betr. wie oben, besonders hin.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

278. Flüchtlingsfürsorge; hier Anträge an den Herrn Sozialminister auf Bewilligung einmaliger Beihilfen bei wirtschaftlicher Notlage.

Der Regierungspräsident.

Fl. 12.3.1. Schü/Ko.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1949.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen weist mit einem Erlaß vom 18. 11. 1949 — Abt. I C/5 — 5203 — darauf hin, daß das Landesflüchtlingsamt einmalige Beihilfen grundsätzlich nicht gewähren kann. Er bittet vielmehr, nach Prüfung der Verhältnisse durch die Fürsorgerin und in Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingsbeirat über Beihilfeanträge, die über den normalen Rahmen hinausgehen, grundsätzlich in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Dies gilt in Abänderung der bisher geübten Praxis auch für die Kosten der Beschaffung von Zahnersatz. Eine Übernahme dieser Kosten wird im allgemeinen selbst bei älteren Flüchtlingen nicht abgelehnt werden können, wenn nach dem Gutachten des Amtsarztes eine Prothese zur Vermeidung schwerer gesundheitlicher Schäden dringend gefordert wird.

In Vertretung: Schwidden.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen — Flüchtlingsämter — des Bezirks.

279. Heimatvertriebene Unternehmer der zucker-verarbeitenden Industrie.

Der Regierungspräsident.

Fl. 7.1. Kü/U.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1949.

Um eine entsprechende Berücksichtigung der heimatvertriebenen Unternehmer der zuckerverarbeitenden

tenden Industrie bei der Zuckerzuteilung zu erreichen, benötigt das Bundesministerium für Angelegenheiten der Vertriebenen genaue Angaben darüber, welche heimatvertriebenen Unternehmer hier wieder

Betriebe der Süßwarenerzeugung, Schokoladenverarbeitung, Dauerbackwarenerzeugung, Marmelade- und Kunsthonigerzeugung und Rohmasseerzeugung

errichtet haben. Ich bitte, mir die etwa dort bestehenden Unternehmen, auch soweit sie handwerksmäßig betrieben werden, unter Angabe von Sitz und Beschäftigtenzahl bis zum 30. d. M. namhaft zu machen. — Die Handwerksbetriebe, welche durch die zuständigen Kreishandwerkerschaften erfragt werden können, bitte ich besonders kenntlich zu machen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Im Auftrage: Kühbach.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Flüchtlingsämter — des Bezirks.

280. Stellung der Angehörigen der Deutschen Bundesbahn in Wohnungsangelegenheiten.

Der Regierungspräsident.
WA. 1.00/III — 3/11.11.49

Düsseldorf, den 25. November 1949.

Der Herr Wiederaufbauminister hat mit Erlaß vom 11. 11. 1949 — IV C (WB) 5638/49 — mitgeteilt, daß die Verwaltung der Deutschen Bundesbahn mehrfach beanstandet hat, daß die Wohnungsbehörden die Interessen der Deutschen Bundesbahn bei der wohnraummäßigen Unterbringung ihrer Angehörigen nicht in dem Maße berücksichtigen, wie es auf Grund der Housing Directive Nr. 9 erforderlich sei. Ich verweise deshalb auf den Runderlaß des Wiederaufbauministers vom 25. 6. 1947 — III C (WB) 1707 — mitgeteilt durch Rundverfügung vom 14. 7. 1947 — WA. 1.0/9.7.1947 — und den Runderlaß vom 25. 6. 1947 — III C (WB) 1842 — mitgeteilt durch Rundverfügung vom 14. 7. 1947 — WA. 1.0/25. 6. 1947 — und bitte dringend, die in den Erlassen niedergelegten Grundsätze und Richtlinien uneingeschränkt zur Anwendung zu bringen. An der Rechtsgültigkeit dieser Erlasse besteht kein Zweifel.

In Vertretung: Schwidden.

An die Stadt und Landkreisverwaltungen, Amts- und Gemeindeverwaltungen — Wohnungsämter — des Bezirks.

281. Verwaltung der Umstellungsgrundschulden.

Der Regierungspräsident.
W 10 gen.

Düsseldorf, den 25. November 1949.

Bezug: Erlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 19. 11. 1949 — III C 1 — 464.1 (53) Tgb.-Nr. 9106/48.

Der Herr Minister für Wiederaufbau setzt mich davon in Kenntnis, daß der Landeshauptkasse Düsseldorf von den mit der Verwaltung von U.Gr. beauftragten Gemeinden und Gemeindeverbänden in mehreren Fällen Zins- und Tilgungsbeträge unmittelbar überwiesen worden sind.

Unter Bezugnahme auf den o.a. Erlaß des Herrn Ministers für Wiederaufbau weise ich darauf hin, daß auch die Fälligkeiten für die von den Gemeinden verwalteten Umstellungsgrundschulden aus privaten Hypotheken usw. an die Regierungshauptkasse abzuführen sind.

In den Fällen, in denen bisher anders verfahren worden ist, bitte ich, die unmittelbar der Landeshauptkasse überwiesenen Beträge zu ermitteln und die von Ihnen geführten Nachweisungen über das Aufkommen an Zins- und Tilgungsbeträgen für Umstellungsgrundschulden entsprechend zu berichtigen.

Termin: 15. 12. 1949.

Im Auftrage: Fernholz.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

282. Meldung der im Bau befindlichen und stillgelegten Bauvorhaben.

Der Regierungspräsident.
H.Bl. 01.1.

Düsseldorf, den 28. November 1949.

Der Herr Minister für Wiederaufbau benötigt für die Planung des Wohnungsbaues, insbesondere der Mittelverteilung für das Jahr 1950, einen Überblick über den Umfang des Bauüberhanges, d. i. die Zahl der im Bau befindlichen bzw. stillgelegten Vorhaben am Jahresende 1949. Diese Zahlen werden außerdem zur Rechenschaftslegung über den Bauerfolg, der mit den bisher von dem Herrn Minister für Wiederaufbau für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellten Mitteln erzielt wurde, benötigt.

Aus den vorliegenden Berichten über die Baufreigaben sind diese Zahlen nicht zu ermitteln, da nicht alle genehmigten Bauvorhaben auch wirklich begonnen werden. Die Baubeginnstatistik wurde erst mit Wirkung vom III. Quartal 1949 eingeführt.

Ich bitte daher, gleichzeitig mit der Baufreigabe- und Baubeginnmeldung für das IV. Quartal 1949, also zum 15. 1. 1950 eine Meldung nach dem unten abgedruckten Muster vorzulegen.

Im Auftrage: Luyken.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks (außer dem Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk).

Kreis:
Reg.-Bez.

Stichtag 31. Dezember 1949.

Meldung

der im Bau befindlichen u. stillgelegten Bauvorhaben.

	Im Bau befindlich		Stillgelegt	
	unter Dach	nicht unter Dach	aus finanziellen Gründen	aus sonstigen Gründen
I. 1. Nichtwohngebäude				
2. darin vorgesehene Wohnungen				
II. Wohngebäude				
1. Neu-, Um-, An-, Auf- und Ausbau				
a) Wohngebäude				
b) Wohnungen				
2. Wiederaufbau				
a) Wohngebäude				
b) Wohnungen				
3. Wiederherstellung				
a) Wohngebäude				
b) Wohnungen				

....., den 19

Für die Richtigkeit:
Unterschrift

**283. Zulassung als Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur.**

Der Regierungspräsident.
III TI. Nr. 1555 Noelle

Düsseldorf, den 28. November 1949.

Der Vermessungsingenieur Robert Noelle in Düsseldorf, Klever Str. 46, geboren am 7. 10. 1873, ist von mir als

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur gemäß § 3 Absatz 1 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBI. I S. 40 — zugelassen und in die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure des Landes Nordrhein-Westfalen unter Nr. N 3/49 eingetragen worden.

Diese Zulassung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf für das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des früheren Landesteils Lippe.

Niederlassungsort ist Düsseldorf.

Im Auftrage: Luyken.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Bekanntmachungen anderer Behörden

284. Wegeeinziehung.

Die Einziehung der Jägerstraße zwischen Stein- und Flurstraße wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekannt gemacht und Einsprüche dagegen nicht erhoben wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) hiermit angeordnet.

Kleve, den 26. November 1949.

Die Stadtverwaltung
als Wegeaufsichtsbehörde.

**285. Personalmeldungen der Bezirksregierung
Düsseldorf.**

Ernennung: K.Regierungsdirektor Dr. Hubert Görg zum Regierungsdirektor.